

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Zuständigkeit	1
Kapitel 2: Organisation	2
Kapitel 3: Beschlussfassung	3
Übergangsbestimmungen	4

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Reglement sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Kapitel 1: Zuständigkeit

§ 1 Vorstand und Arbeitsgruppen

- (1) Die GPK prüft grundsätzlich alle Geschäfte. Alle Handlungen des Vorstandes und aller ihm unterstellten Organe, insbesondere der Arbeitsgruppen, sind Geschäfte in diesem Sinne.
- (2) Geprüft wird besonders die Erfüllung der statuarischen Aufgaben des Vorstandes.
- (3) Bei den weiteren Vorstandsvorhaben wird vor allem die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit geprüft.

§ 2 Piratengericht

- (1) Die GPK beurteilt die Organisation des Piratengerichts.
- (2) Die GPK respektiert die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.



§ 3 Gebietsparteien zweiter und weiterer Ordnung

- (1) Die GPK ist grundsätzlich nicht für die Geschäfte der Gebietsparteien zweiter und weiterer Ordnung zuständig.
- (2) Die GPK prüft aber die Einhaltung der in den Statuten der Piratenpartei Schweiz festgelegten Normen für Gebietsparteien zweiter und weiterer Ordnung.
- (3) Die GPK prüft ausserdem die Verwendung von Mitteln der Piratenpartei Schweiz durch Gebietsparteien zweiter und weiterer Ordnung.

Kapitel 2: Organisation**§ 4 Präsident**

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz der Sitzungen der GPK.
- (2) Ist der Präsident ausgeschieden, verhindert oder abwesend, so nimmt der Vizepräsident dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 5 Vertretung der GPK

- (1) Alle Kommissionsmitglieder sind frei, ihre eigenen Meinungen in politischen und organisatorischen Diskussionen inner- und ausserhalb der Piratenpartei kund zu tun.
- (2) Im Namen der GPK geäusserte Wortmeldungen, Hinweise, Kommentare und Vorschläge müssen durch die Beschlüsse der GPK gedeckt sein und sind unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die der GPK zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte wahrzunehmen.
- (2) Aus der Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten erlangte Informationen sind der gesamten GPK zugänglich zu machen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 müssen Informationen denjenigen Kommissionsmitgliedern, die in einem Geschäft in den Ausstand getreten sind, nicht zugänglich gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Informationen aus Anfragen, Beschwerden und Hinweise an die GPK sind vertraulich zu behandeln.



- (2) Wer der GPK Informationen nach Abs. 1 kommuniziert hat Anrecht darauf, dass ihre bzw. seine Interessen bei einer allfälligen Veröffentlichung der Informationen berücksichtigt werden.
- (3) Kann eine Information nicht ohne Schaden an der Person veröffentlicht werden, so ist die Notwendigkeit zur Information gegenüber dem Schaden abzuwägen.

§ 8 Ausstand

- (1) Bei Geschäften, die eine Sektion betreffen treten alle Kommissionsmitglieder, die im Vorstand dieser Sektion einsitzen, in den Ausstand.
- (2) Bei Geschäften, die eine Kommission betreffen treten alle Kommissionsmitglieder, die Mitglied dieser Kommission sind, in den Ausstand.
- (3) Bei Geschäften, die eine Arbeitsgruppe betreffen treten alle Kommissionsmitglieder, die in der Leitung dieser Arbeitsgruppe einsitzen oder einen vom Vorstand, vom Präsidium oder der Geschäftsleitung gewählten Posten dieser Arbeitsgruppe bekleiden, in den Ausstand.
- (4) Bei Geschäften, die eine bestimmte Person betreffen, treten alle Kommissionsmitglieder, die mit dieser Person im ersten oder zweiten Grad verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sind, in den Ausstand.
- (5) Die Kommissionsmitglieder können, unter Angabe einer Begründung, in den Ausstand treten, wenn sie sich selbst ausserstande sehen ein neutrales Urteil zum Geschäft abzugeben.
- (6) Wer in den Ausstand getreten ist, nimmt nicht an der Diskussion und Abstimmung zum Geschäft teil.

Kapitel 3: Beschlussfassung

§ 9 Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden Grundsätzlich durch das relative Mehr gefasst.
- (2) Kommt keine relative Mehrheit zustande, so wird kein Beschluss gefasst.
- (3) Der Beschluss von Berichten, Ermahnungen, Rügen und Klagen erfordert das absolute Mehr aller Kommissionsmitglieder.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der GPK sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzung kann auf Antrag eines Kommissionsmitglieds durch Kommissionsbeschluss für Publikum geöffnet werden.



- (3) Das Publikum hat während der Sitzung kein Rederecht.
- (4) Einzelne Gäste mit Rederecht können durch Kommissionsbeschluss oder auf Einladung des Präsidenten an Sitzungen zugelassen werden.

§ 11 Ordentliche Sitzung

- (1) Die ordentliche Sitzung findet jeden ersten Montag eines Monats statt, sofern nichts anderes beschlossen wurde..
- (2) Die ordentliche Sitzung ist immer beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Sitzung finden, falls nichts anderes beschlossen wurde, im Mumble statt.

§ 12 Ausserordentliche Sitzung

- (1) Eine ausserordentliche Sitzung kann vom Präsidenten einberufen werden.
- (2) Alle Kommissionsmitglieder sind über die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung zu informieren.
- (3) Die ausserordentliche Sitzung ist beschlussfähig, falls die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die ausserordentliche Sitzung finden, falls nichts anderes beschlossen wurde, im Mumble statt.

§ 13 Umlaufbeschluss

- (1) Ein Umlaufbeschluss kann von jedem Kommissionsmitglied beantragt werden.
- (2) Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder zugestimmt hat.
- (3) Der Umlaufbeschluss wird per signierter Email vorgenommen.

§ 14 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse, ob an Sitzungen oder per Umlaufbeschluss gefällt, sind zu protokollieren.
- (2) Wortmeldungen an Sitzungen werden nur auf Verlangen des Sprechenden protokolliert.
- (3) Die Protokolle sind grundsätzlich öffentlich, können aber durch Beschluss ganz oder teilweise der Geheimhaltung unterstellt werden.
- (4) Der Grund für die Geheimhaltung ist festzuhalten.
- (5) Ist der Grund für die Geheimhaltung nicht mehr relevant, so ist das Protokoll entsprechend zu veröffentlichen.



§ 15 Änderung des Geschäftsreglements

- (1) Die Änderung des Geschäftsreglement ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.
- (2) Die Änderung des Geschäftsreglement erfordert das Zweidrittelsmehr aller Kommissionsmitglieder.

Übergangsbestimmungen**§ A Inkrafttreten**

- (1) Diese Statutenänderung tritt sofort nach Annahme in Kraft.

